

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

28.8.2012

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Frau Vorsitzende Sybille Laurischk, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von  
Jörg Freese/DLT  
Regina Offer/DST  
Ursula Krickl DSTGB

Telefon 0 30/59 00 97 - 340  
Telefax 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail:  
Joerg.Freese@Landkreistag.de

Aktenzeichen  
V-428-12/6

## Öffentliche Anhörung zum Thema „Einführung eines Betreuungsgeldes“

Sehr geehrte Frau Laurischk,

vielen Dank für die Einladung an die kommunalen Spitzenverbände, an der öffentlichen Anhörung zur Einführung eines Betreuungsgeldes am 14.9.2012 teilzunehmen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird durch Beigeordneten Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, in der Anhörung vertreten. Wir nutzen aber gern die Gelegenheit, bereits vorab Hinweise zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Einführung eines Betreuungsgeldes sowie zu den Anträgen der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu geben.

### 1. Allgemeine Bewertung der Einführung eines Betreuungsgeldes

Die Einführung eines Betreuungsgeldes als Unterstützung von Eltern, die ihr Kind auch nach Vollendung des ersten Lebensjahres nicht in eine öffentlich geförderte Betreuung geben, wird in Politik und Gesellschaft seit mehreren Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Ebenso verhält es sich in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände. Das Anliegen der Bundesregierung, die Erziehungsleistung von Eltern angemessen zu würdigen, wird unterstützt. Allerdings gibt es unterschiedliche Einschätzungen, ob das Betreuungsgeld hierfür der richtige Ansatz ist.

Unabhängig von den gesellschaftspolitischen Fragestellungen bei der Einführung des Betreuungsgeldes haben die kommunalen Spitzenverbände der zuletzt im Jahr 2007 getroffenen Entscheidung von Bund und Ländern, die institutionelle Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege deutlich und bedarfsgerecht auszubauen, immer unterstützt. Diese Grundsatzentscheidung, die auch bereits seit 2008 mit dem Kinderförderungsgesetz gesetzlich im SGB VIII fixiert ist und die mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs am 1.8.2013 ihre große Bewährungsprobe bestehen muss, ist für uns Maßstab politischen Handelns. Daher halten wir es für dringend erforderlich, zunächst einmal den Ausbau der Kindertagesbetreuung so weit gemeinsam zu forcieren und finanziell zu unterstützen, dass der ab dem 01.08.2013 gesetzlich verankerte Rechtsanspruch der Kinder zwischen dem vollende-

ten 1. und 3. Lebensjahr realisiert werden kann, um den Eltern auch tatsächlich Wahlfreiheit zwischen Eigen- und Fremdbetreuung zu eröffnen.

Für die Kommunen ist es von entscheidender Bedeutung, dass Kinder frühzeitig in ihrer Entwicklung unterstützt werden und gerade auch die Kinder aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien frühzeitig eine qualitativ hochwertige Förderung erhalten. Daher haben wir trotz der erheblichen finanziellen Lasten für die kommunale Ebene den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur nachdrücklich unterstützt. Für viele Familien ist die öffentlich geförderte Betreuung erforderlich, um eigene persönliche Lebensplanungen verwirklichen zu können, ohne auf Kinder verzichten zu müssen. Da die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung oftmals unabdingbare Voraussetzung für die Existenzsicherung der Familie durch Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils ist, wird zumindest bei diesen Familien die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Förderung der Wahlfreiheit nicht erreicht. Zudem ist es aus Sicht der öffentlichen Hand bildungs- und sozialpolitisch wichtig, gerade für Familien aus bildungsferneren Schichten ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot zu machen.

Daneben bedeutet es für andere Familien ein hohes Gut, die Betreuung gerade von Kleinkindern in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Ob es hierzu einer anerkennenden Leistung durch die öffentliche Hand bedarf, ist letztlich durch den Bundesgesetzgeber zu entscheiden. Zunächst sollten jedoch bestehende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der beabsichtigten Gesetzesänderungen vollständig ausgeräumt werden.

Unabhängig von der gesellschaftspolitischen Diskussion ist aber festzustellen, dass das Betreuungsgeld eine für den Bund auf Dauer zu finanzierende, zusätzliche neue sozialpolitische Leistung darstellt, die auch Auswirkung auf die Staatsverschuldung haben wird. Angesichts der Schuldenbremse im Grundgesetz und der damit ab 2020 vorzunehmenden Neuverteilung des Umsetzungssteuerverhältnisses zwischen Bund und Ländern ist zu erwarten, dass der Bund diese Ausgaben zu seinen Gunsten einbringen wird. Daneben plädieren wir in diesem Zusammenhang dafür, alle familienpolitischen Leistungen, wie ja schon lange geplant auf den Prüfstand zu stellen. Es wäre sinnvoll, eine neue einzelne familienpolitische Leistung in den Kontext der bestehenden anderen über 150 Maßnahmen zu stellen. Von daher sollten zunächst die Ergebnisse der Evaluation der familienpolitischen Leistungen abgewartet werden.

## 2. Ausgestaltung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) bestimmt die für das Elterngeld zuständigen Behörden im Grundsatz auch als zuständig für die Auszahlung des Betreuungsgeldes. Die Entscheidung, ob diese Zuständigkeitszuschreibung in den Ländern so übernommen wird, wird dabei den Ländern überlassen, auch um eine Zustimmungspflicht des Bundesrates zu vermeiden.

Durch die sachgerechte Einordnung des Betreuungsgeldes in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz können bestehende Verwaltungsstrukturen und -abläufe genutzt werden. Fachlich richtig ist es, dass die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Kommunen, also die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt infolge dieser Zuordnung in den meisten Bundesländern auch die Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz wahrnehmen sollen, da ohnehin ein enger Kontakt mit den Jugendämtern bestehen muss. Allerdings darf daraus nicht geschlossen werden, dass die Jugendämter ohne weiteres bestätigen könnten, ob sich ein Kind in öffentlich geförderter Betreuung befindet, da eine Überprüfung der Angaben der Eltern nicht möglich ist. Ein zentrales Register wird hierüber nicht geführt. Durch die Vielfalt der Trägerlandschaft bei den Kindertagesein-

richtungen in den Kommunen und die daneben bestehenden Möglichkeiten der öffentlich geförderten Kindertagespflege wird es nicht möglich sein, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen oder Überprüfungen durchzuführen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass Eltern für ihre Kinder vielfach Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen oder Tagespflege außerhalb ihres Wohnsitzes, z.B. in der Kommune ihres Arbeitsortes in Anspruch nehmen. Wenn von Jugendämtern erwartet würde, dass sie die Voraussetzungen des Bezuges von Betreuungsgeld vollständig überprüfen, müssten sich die Nachforschungen daher auf die Vielzahl der verschiedenen Anbieter öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung in mehreren Kommunen erstrecken. Dieser bürokratische Aufwand ist nicht zu bewältigen. Es muss daher im Gesetz deutlich gemacht werden, dass ausschließlich die Angaben der Eltern ausreichen, um das Betreuungsgeld zu bewilligen.

Wir regen zudem an, den Bewilligungszeitraum kritisch zu überdenken. Aus den Erfahrungen mit der Umsetzung der übrigen Sozialgesetzbücher wissen wir, dass sich die Lebensumstände und Erwerbssituationen junger Familien häufig verändern. Der derzeitige Gesetzentwurf sieht vor, dass das Betreuungsgeld für 24 Monate gewährt wird und Eltern innerhalb dieses Zeitraumes einmal, in Ausnahmefällen häufiger zwischen den Alternativen der öffentlich geförderten Betreuung und dem Bezug von Betreuungsgeld wechseln können. Angesichts der großen Bedeutung der Elternauskunft für die Leistungsbewilligung und die fehlenden Überprüfungsmöglichkeiten der Jugendämter sowie angesichts der tatsächlichen Lebensumstände junger Familien wäre zu überlegen, den Bewilligungszeitraum auf 12 Monate zu begrenzen. Bei der Erfassung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ist auch an die Jobcenter und die Sozialämter zu denken, die das SGB II und das SGB XII umsetzen. Die Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen und die geplante Anrechnung auf Leistungen im SGB II und SGB XII wird dort zu erhöhtem Arbeitsaufwand führen.

Es darf allerdings keine Benennung von zuständigen Behörden im Gesetzentwurf des Bundes geben. Stattdessen ist die Regelung vollständig den Ländern zu überlassen. Hierdurch wird die Verantwortung der Länder für den Verwaltungsvollzug klargestellt. Zudem wird auch tatsächlich gewährleistet, dass die durch das Betreuungsgeld nicht unerheblich steigenden Verwaltungskosten für die Kommunen über die geltenden Konnexitätsprinzipien von den Ländern ausgeglichen werden müssen. Die Verwaltungskosten können von uns derzeit zwar nicht quantifiziert werden. Wir rechnen jedoch mit erheblichem zusätzlichem personellem Aufwand und zusätzlichen Sachkosten durch die notwendige Einführung neuer Software.

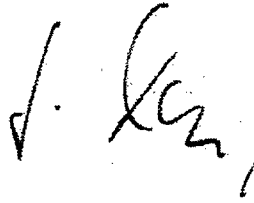
Ein weiterer Detailhinweis folgt zu der geplanten Erhöhung des Betreuungsgeldes ab 1.1.2014 auf 150 €. Hier muss sichergestellt sein, dass für Kinder, deren Bezugszeitraum im Januar 2014 endet, eine klare und ohne weitere Neuberechnung erforderliche Bestimmung des Zahlbetrages vorgenommen wird. Derzeit wäre es so, dass eine taggenaue Berechnung erfolgen müsste, sodass bei Ablauf des Bezugs von Elterngeld bspw. am 10.1.2014 der letzte Bezugsmonat vom 11.12.2013 bis 10.1.2014 liefe und die Berechnung sich auf der Basis von 100 € monatlich für den Zeitraum im Jahr 2013 und auf der Basis von 150 € im Jahr 2014 belaufen müsste. Dies erscheint wenig sachgerecht und erhöht den Verwaltungsaufwand, ohne dass erhebliche finanzielle Effekte eintreten.

Im Rahmen der Anhörung stehen wir den Fraktionen des Deutschen Bundestages gerne für weitere Fragen und Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert  
Beigeordnete  
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes